

# Darf man nach einem Schlaganfall noch Auto fahren?

Dipl.-Psych. Stefan Mix, Dipl.-Psych. Dr. phil. Gernot Lämmler, Prof. Dr. med. Elisabeth Steinhagen-Thiessen

Forschungsgruppe Geriatrie am Evangelischen Geriatriezentrum Berlin (EGZB)

## Einleitung

Der Anteil von Patienten, die vor ihrem Schlaganfall oder einer gleichartigen Erkrankung noch aktive Kraftfahrer waren, steigt kontinuierlich. Die absolute Zahl der Kraftfahrer nimmt ebenso zu wie die Zahl der zugelassenen PKW, und der Anteil älterer Kraftfahrer steigt permanent.

Damit werden immer häufiger aktive Kraftfahrer Opfer eines Schlaganfalls. Da die Störungsbilder und der Schweregrad der Einbußen nach einem solchen Ereignis stark variieren und sich auch gerade durch intensive Rehabilitationsmaßnahmen Funktionsstörungen zumindest teilweise zurückbilden können, stellt sich für viele Schlaganfall-Patienten die Frage, ob sie nicht doch wieder Auto fahren können und dürfen. Denn eine Nutzung des Autos ist umso mehr von Bedeutung, wenn als Folge eines Schlaganfalls körperliche Beeinträchtigungen verbleiben, die die Bewältigung des Alltags, vor allem die außerhäuslichen Aktivitäten, stark erschweren. Gerade für ältere oder kranke Personen ist das Auto fahren ja oft eine notwendige Voraussetzung, um selbständig und unabhängig leben zu können.

## Einfluss von Hirnleistungsstörungen

Dennoch darf nicht außer acht gelassen werden, dass sich bei einem Schlaganfall durch die bleibende Schädigung des Gehirns vielfältige Hirnleistungsstörungen einstellen können, die das Fahrverhalten erheblich beeinflussen können: Störungen der Aufmerksamkeit und der Konzentrationsfähigkeit, Herabsetzung der Reaktionsfähigkeit, Merkfähigkeits- und Gedächtnisstörungen, gravierende Mängel im Denken und Verstehen, Mangel an Einsicht und Kritikfähigkeit, herabgesetzte Fähigkeit zur Bewältigung von Belastungssituationen und auch Auswirkungen von depressiven oder euphorischen Grundstimmungen. Problematisch ist vor allem die Kombination von Leistungsminderungen und falscher Einschätzung des eigenen Leistungsvermögens. Auch sind die Hirnleistungsstörungen – im Gegensatz zu körperlichen Beeinträchtigungen – nicht immer offensichtlich, können sich aber besonders in Gefahrensituationen erheblich auswirken.

## Gesetzliche Regelungen

Nach jedem Schlaganfall stellt deshalb der Gesetzgeber die Frage, ob der Erkrankte weiterhin wie bisher Auto fahren kann. Man darf seinen Führerschein zwar zunächst behalten, denn nach § 2 und § 11 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) (2) ist jeder verpflichtet, eigenverantwortlich zu überprüfen, ob er nach einer Erkrankung weiterhin Auto fahren kann. Das bedeutet aber nur, dass die Erkrankung eines Patienten nicht automatisch vom behandelnden Arzt oder der Klinik an die Fahrerlaubnisbehörde gemeldet wird. Es heißt nicht, dass der Kraftfahrer uneingeschränkt selbst beurteilen darf, ob er noch in der Lage ist, ein Fahrzeug sicher zu führen. Vielmehr wird erwartet, dass sich jeder Kraftfahrer, wie es das Gesetz verlangt, fachkundig beraten lässt, was bei einer Erkrankung, die zu erheblichen

Veränderungen in der Beweglichkeit und in der kognitiven Leistungsfähigkeit führen kann, zu tun ist.

Was zu beachten ist, wenn man weiter Auto fahren möchte, wird in den „Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung“ (1) und der Anlage 4 der Fahrerlaubnisverordnung (2) genau beschrieben. Für einen Schlaganfall steht dort sinngemäß Folgendes:

*„Wer an den Folgen eines Schlaganfalles leidet, ist bei Vorliegen relevanter neurologischer oder neuropsychologischer Ausfälle (z.B. Lähmungen, Sprachstörungen, Gesichtsfeldeinschränkungen, Konzentrationsstörungen) nicht in der Lage, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen gerecht zu werden.*

*Nach erfolgreicher Therapie kann, abhängig von den besonderen Umständen des Einzelfalles, angenommen werden, dass der Betreffende bedingt wieder in der Lage ist, Kraftfahrzeuge zu führen.“*

### **Bedingungen für die Wiedererlangung der Fahreignung**

Nach einem Schlaganfall darf man also nicht einfach weiter Auto fahren. Man muss sich zuerst ausreichend erholen. Eine risikolose Teilnahme am Straßenverkehr ist aber auch dann nur gegeben, wenn

- sich der Gesundheitszustand wieder stabilisiert hat,
- keine fahrrelevanten körperlichen oder psychischen Einschränkungen zurückgeblieben sind und
- keine erhöhte Rückfallgefahr mehr besteht.

Die Beurteilung setzt in der Regel eine eingehende Untersuchung voraus. Diese wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde (in Berlin Fahrerlaubnisbehörde am Landeseinwohneramt) veranlasst, nachdem man dort gemeldet hat, dass man seine Fahreignung prüfen lassen möchte. Je nach den krankheitsbedingten Einbußen entscheidet die Behörde, in welcher Form diese Untersuchung durchgeführt wird. Neben einem Gutachten eines „Facharztes mit Verkehrsmedizinischer Zusatzqualifikation“ verlangt die Verwaltungsbehörde je nach Sachlage auch noch eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU). Die Untersuchungen und Gutachten muss man selbst bezahlen (zur Zeit ca. 1200 DM).

Die Verwaltungsbehörde kann auch zusätzlich eine praktische Fahrprobe (Fahrverhaltensprobe) durch einen TÜV-Fahrprüfer verlangen. In allen Zweifelsfällen ist diese auch unbedingt zu empfehlen, da die medizinisch-psychologischen Untersuchungsergebnisse nicht immer eine zuverlässige Aussage über die tatsächliche Fahreignung erlauben.

### **Rechtliche Konsequenzen**

Auch wenn dies ein aufwändiges und kostenträchtiges Verfahren ist, bei dem möglicherweise auch bescheinigt wird, dass man nicht mehr in der Lage ist, ein Kraftfahrzeug sicher zu führen, schützt nur dieses amtliche Verfahren mit einer Bescheinigung der Fahreignung vor erheblichen versicherungsrechtlichen, zivilrechtlichen und sogar strafrechtlichen Konsequenzen.

Denn wer Auto fährt muss damit rechnen - auch schuldlos - in einen Unfall verwickelt werden. Das kann selbst erfahrenen Fahrern passieren. Wird bei einem Unfall aber bekannt, dass der Fahrer früher einmal einen Schlaganfall gehabt hatte, so kann dies Nachteile mit sich bringen, wenn der Fahrer dann nicht belegen kann, dass er nach dem Schlaganfall

weiterhin Auto fahren durfte. Er kann rechtlich zur Verantwortung gezogen werden und es kann sein, dass seine KFZ-Versicherung vertragsgemäß ihre Haftung in Frage stellt. Im Einzelfall kann dies nach § 315c des Strafgesetzbuches sogar mit Gefängnis bestraft werden. Es hilft dann auch nichts, zu beteuern, man habe es nicht besser gewusst. Es liegt also im persönlichen Interesse des Erkrankten, nach einem Schlaganfall seine Fahreignung rechtsverbindlich abklären zu lassen.

## **Beratung**

Bevor man eine solche Untersuchung anstrebt, sollte man sich aber zunächst vom behandelnden Arzt gründlich beraten lassen. Es ist ohnehin dessen Pflicht, auf der Grundlage des Behandlungsverlaufs eine Empfehlung auszusprechen und über die Rechtslage zu informieren. Diese Empfehlung muss die verschiedenen medizinischen Faktoren, auch das Zusammenwirken verschiedener Erkrankungen, die etwaigen Nebenwirkungen der einzunehmenden Medikamente und vor allem das Ausmaß der verbliebenen Hirnleistungsstörungen berücksichtigen. Hierzu ist eine eingehende neuropsychologische Untersuchung zu empfehlen, die die verschiedenen Leistungsbereiche erfasst. In der Empfehlung sollte auch zum Ausdruck kommen, ob es überhaupt aussichtsreich ist, eine amtliche Untersuchung anzustreben.

Es ist sinnvoll, sich auf eine amtliche Untersuchung, insbesondere auf eine praktische Fahrprobe, durch einige „Auffrischungs-Fahrstunden“ mit einem darauf geschulten Fahrlehrer vorzubereiten. Spezialisierte Fahrschulen beraten auch, wenn Umbauten am eigenen Fahrzeug erforderlich sind, um das Fahrzeug verkehrssicher bedienen zu können.

Manchmal werden nämlich noch Auflagen oder Beschränkungen erteilt, die auch im Führerschein oder im Kraftfahrzeugschein eingetragen werden müssen. Es kann z.B. sein, dass man wegen einer körperlichen Behinderung nur noch mit einem Automatikfahrzeug fahren darf. Manche Fahrer dürfen nur noch mit einer bestimmten Höchstgeschwindigkeit fahren, die ebenfalls im Führerschein eingetragen wird.

## **Zusammenfassung**

Es ist grundsätzlich möglich, auch nach einem Schlaganfall wieder Auto zu fahren. Dies hängt aber von einer gründlichen individuellen Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Patienten ab, die man in der Regel selbst bei Fahrerlaubnisbehörde einleiten muss. Eine Hirnschädigung ist immer eine bleibende Schädigung, die nur in begrenztem Maß von gesunden Funktionsbereichen kompensiert werden kann. Auch die Rückfallgefahr muss fachärztlich eingeschätzt werden. Erst wenn die Untersuchungsergebnisse zufriedenstellend ausfallen, darf man weiterhin Auto fahren. Dann ist man jedoch rechtlich voll abgesichert. Bedacht werden sollte dennoch, dass sich mit zunehmendem Alter meist mehrere Erkrankungen einstellen, die sich u.U. auch auf die Fahreignung auswirken können. Daher sollte sich der Patient auch nach einer Bescheinigung der Fahrtauglichkeit von seinem behandelnden Arzt regelmäßig beraten lassen, ob seine Fahreignung noch sichergestellt ist.

### **Die zuständige Behörde in Berlin:**

Landeseinwohneramt Berlin  
Referat Fahrerlaubnisse  
Puttkamer Straße 16-18  
10958 Berlin  
Auskunft: Tel.: 699 31305

### **Literatur**

- (1) Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Mensch und Sicherheit, Heft M115, Wirtschaftsverlag NW, Verlag für neue Wissenschaft GmbH, Bremerhaven (2000)
- (2) Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung/ FeV) vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 2000, in Kraft seit **01. Mai 2000**
- (3) Hannen P, Hartje W, Skreczek W (1998) Beurteilung der Fahreignung nach Hirnsschädigung. Neuropsychologische Diagnostik und Fahrprobe. Nervenarzt 69, 864-872
- (4) Schale, A (2000) Fahreignung bei (zentralen neurologischen) Erkrankungen. Unveröffentlichtes Manuskript. Welzheim

Veröffentlicht 2004 ( Mitgliederinformation des LVSB )

---

Hinweis auf ganz aktuelle Literatur zum Thema:

### **Ratgeber zur Fahreignung bei neurologischen Erkrankungen – Informationen für Betroffene, Angehörige und Therapeuten**

Jutta Küst – Schulz-Kirchner Verlag 2006